

Vorlage

Vorlage Nr.: 20/005/2020

Federführung: Abt. 20 - Finanz- und Haushaltsabteilung	Datum: 03.02.2020
Verfasser: Hermann Theder	AZ: 2/20/Th/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	18.02.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	25.02.2020	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Investiver Zuschuss an den Sportverein Schwarz-Weiss Kroge-Ehrendorf v. 1947 e. V.

Sachverhalt:

Der SV Schwarz-Weiss Kroge-Ehrendorf v. 1947 e.V. beantragt mit Schreiben vom 15.11.2019 die Gewährung eines Zuschusses für diverse Maßnahmen im Bereich seines Sportplatzgeländes.

Die angestrebten Maßnahmen beziehen sich auf die Schaffung der Beregnungsanlage für zwei Plätze, die Installation einer LED-Flutlichtanlage auf drei Plätzen, die Umzäunung zweier Plätze und Maßnahmen am Gebäude. Einzelheiten gehen aus dem anliegenden Antragschreiben hervor.

Eine Ortsbesichtigung ist durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung erfolgt. Die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zur Fortführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und zur Erhaltung des Gebäudes wird gesehen und vom Bauamt bestätigt.

Aufgrund eingeholter Angebote wurde die erwartete Bausumme vom Verein ermittelt:

Beregnungsanlage	84.142 €
LED-Flutlichtanlage (Hauptplatz = neu, Platz 2 und 3 Umrüstung auf LED)	96.107 €
Umzäunung des Geländes nach Nordwesten	25.255 €
Maßnahmen am Gebäude 1: Terrassenüberdachung + Raffstore	19.336 €
Maßnahmen am Gebäude 2: Malerarbeiten	16.650 €
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>11.900 €</u>
SUMME (gerundet):	253.400 €

Laut § 4 der städtischen Sportförderrichtlinien können Sportvereinen für den Neubau, die Erweiterung, die Sanierung und die damit in Zusammenhang stehende Ausstattung Zuschüsse gewährt werden. Sanierungsmaßnahmen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen. Die Zuschussbewilligung erfolgt in Form eines Festbetrages auf der Grundlage einer Kostenschätzung bzw. Kostenbe-

rechnung nach DIN 276. Baukosten, die die von der Stadt Lohne anerkannte Kostenschlagssumme übersteigen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt und sind anderweitig zu finanzieren.

Die Zuschusshöhe beträgt laut § 5 der o.g. Sportförderrichtlinien für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen 50%. Für notwendige Sanierungsmaßnahmen an städteigenen bzw. langfristig angepachteten Sportanlagen beträgt der Zuschuss 75%. Hier handelt es sich um eine langfristig angepachtete Sportanlage.

Allerdings ist beabsichtigt, dass dieser Teil der Sportförderung incl. der Zuschussquoten im Lauf des 1. Halbjahres 2020 in der Politik beraten wird.

Außerdem wird eine Bezuschussung für die Anschaffung von zwei Mährobotern beantragt (Kaufpreisangebot zusammen = 31.535 €). Hierfür sehen die städtischen Sportförderrichtlinien in § 5 einen Zuschuss von 50 % der Anschaffungskosten vor.

Da für diese Maßnahme im Haushalt 2020 bisher keine Mittel eingeplant wurden, wird eine haushaltsmäßige Beregelung notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der SV Schwarz-Weiss Kroge-Ehrendorf erhält für die im Antrag vom 15.11.2019 genannten Maßnahmen einen Zuschuss gemäß den städtischen Sportförderrichtlinien.

Gerdesmeyer

Anlagenverzeichnis:

SV Schwarz-Weiss Kroge e. V., Antrag